

Wahlverfahren zur Aufstellungsversammlung am 13. und 14. September 2019

1. Alle Wahlgänge mit Televoting sind ein parteiinterner Vorgang zur Vorbereitung der rechtsverbindlichen Abstimmung. Die einzelnen vorbereitenden Wahlgänge zur Listenaufstellung der Plätze, die bis Samstag, den 14.09.2019, 21:30 Uhr gewählt werden, erfolgen mittels Televoting. Wir streben an, die Plätze 1-40, maximal aber 40 Plätze, mittels Einzelabstimmung zu wählen, sofern zeitlich möglich. Die rechtsverbindliche Abstimmung erfolgt in geheimer, schriftlicher Abstimmung, ohne Televoting, per Stimmkarte und Stimmzettel. An der rechtsverbindlichen Abstimmung können nur Mitglieder teilnehmen, die das aktive Wahlrecht besitzen, d.h. volljährige Deutsche oder EU-Bürger*innen, die seit mindestens zwei Monaten „mit dem Schwerpunkt der Lebensbeziehungen“ in München wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Allein die rechtsverbindliche Abstimmung ist maßgeblich für das rechtswirksame Zustandekommen der Liste nach dem bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

2. Einzelabstimmung für die Plätze, die bis Samstag, den 14.09.2019, 21:30 Uhr gewählt werden. Für die Wahl der Plätze, die bis Samstag, den 14.09.2019, 21:30 Uhr mittels Televoting gewählt werden, gilt folgender Modus:

Wahlgang 1:

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen (absolute Mehrheit) erhalten hat. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

Wahlgang 2:

Erhält kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, gibt es einen zweiten Wahlgang zwischen allen Bewerber*innen die mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Erhält kein*e oder nur ein*e Bewerber*in mindestens 10% der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die vier Bewerber*innen mit den meisten Stimmen in die Stichwahl. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wahlgang 3:

Erhält auch im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die absolute Mehrheit, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Bestplatzierten aus dem zweiten Wahlgang. Stimmengleiche Bewerber*innen haben gleiche Rechte. Der*die Bewerber*in mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen ist gewählt (einfache Mehrheit). Es gilt ein Quorum von 33%. Erreicht kein*e Bewerber*in das Quorum, dann wird der Platz neu gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

3. Alle Kandidat*innen stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens und nur einmal vor; sie können nur einmal Fragen beantworten und zwar im Anschluss an ihre Rede. Laut Satzung (§ 13 Abs. 2) können auf ungeraden Plätzen nur Frauen kandidieren und gewählt werden; gerade Plätze sind offene Plätze.
4. Alle Kandidat*innen haben eine Vorstellungszeit von 7 Minuten. Im unmittelbaren Anschluss an ihre Rede haben sie zusätzlich 3 Minuten zur Beantwortung eingereicherter Fragen, unabhängig von deren Anzahl. Fragen an die Kandidat*innen müssen beim Präsidium schriftlich eingereicht werden. Es werden maximal 4 Fragen pro Kandidat*in ausgelost und vom Präsidium verlesen. Jedes Mitglied darf dabei jede*m Bewerber*in nur eine Frage stellen. Fragen werden quotiert gezogen, d.h. je zwei Fragen aus dem Frauenkontingent und zwei aus dem Kontingent der offenen Fragen. Gibt es keine Fragen von Frauen, werden zwei Fragen aus dem offenen Kontingent gezogen. Kandidat*innen, die sich schon einmal vorgestellt haben, können sich im Falle der erneuten Kandidatur am folgenden Tag durch einen einminütigen Vortrag in Erinnerung bringen.

5. Für die nicht einzeln gewählten Listenplätze erarbeitet der Stadtvorstand einen Vorschlag, über den im Rahmen der rechtsverbindlichen Abstimmung abgestimmt wird. Nach Bekanntgabe dieses Vorschlags können Änderungsanträge an die gesamte Liste gestellt werden.
6. Am Ende findet eine geheime, schriftliche rechtsverbindliche Abstimmung ohne Televoting statt. Hierbei wird die in den Einzelabstimmungen und durch den Vorschlag des Stadtvorstands erstellte Liste zur Wahl gestellt. Über jede*n einzelne*n Bewerber*in kann mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden. Es können Kandidat*innen gestrichen (gleichbedeutend mit einer Nein-Stimme) werden.
Nur diese rechtsverbindliche Abstimmung ist maßgeblich für das rechtswirksame Zustandekommen der Liste nach dem bayerischen Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
7. Es werden bis zu 10 Ersatzleute für die Stadtratsliste in einer schriftlichen Abstimmung benannt. Der Stadtvorstand erarbeitet hierfür einen Listenvorschlag. Sollte ein*e Kandidat*in der Stadtratsliste vor der Kommunalwahl ausscheiden, rücken die nachfolgenden Kandidat*innen unter Beibehaltung der Quotierung der Liste (d.h. nach geraden und ungeraden Plätzen getrennt) um jeweils einen Platz nach vorne. Die Ersatzleute rücken in der von der Aufstellungsversammlung bestimmten Reihenfolge in die Stadtratsliste nach.